



Regionalverband
Ostwürttemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor
Franka Zanak
Verbandsvorsitzender
Gerhard Kieninger

ER / 09.07.2024

Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
z.Hd. Herr Hartmut Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 1351 H IV „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“, Gemarkung Schwäbisch Gmünd - frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 27. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Kühnle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Die Planung sieht die Erstellung eines insgesamt 3,1 ha groß Solarparks (Modulfläche ca. 2,6 ha) angrenzend an den bestehenden Solarpark Mutlanger Heide vor. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ sowohl im Rahmen des derzeitig rechtskräftigen Regionalplans 2010 als auch der Gesamtfortschreibung 2035. Dennoch hat die Stadt Schwäbisch Gmünd den Begründungsteil des Bebauungsplanentwurfs um eine fundierte Auseinandersetzung mit dem berührten, in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung zu ergänzen.

Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2010

Im aktuell gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche in Planung ausgewiesen. Somit sind weder Ziele noch Grundsätze des Regionalplans betroffen.

Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2035 (Entwurf)

Im Rahmen des zukünftigen und derzeitig noch nicht rechtskräftigen Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) und eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 (G)). Nicht tangiert aber angrenzend liegen nördlich des Plangebiets ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3 (G)) und westlich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.1 (Z)).

3.1.1 Regionale Grünzüge

- (1) Z *Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.*

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.

- (4) Z *Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu 4 ha innerhalb der Regionalen Grünzüge ist unter Berücksichtigung der Maßgaben des PS 4.2.2.2 zulässig, wenn*
- *kein Entwicklungsbereich des Wildtierkorridors gemäß der Übersichtskarte „Ausschlussgebiete für FF-PV in regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1.4“ betroffen ist,*
 - *keine Rast- und Bruthabitate betroffen sind,*
 - *kein Landschaftsschutzgebiet betroffen ist,*
 - *keine Landschaftsräume mit sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit gemäß der Übersichtskarte „Ausschlussgebiete für FF-PV in regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1.4“ betroffen sind,*
 - *und es sich nicht um Waldflächen, Streuobstbestände, Wacholderheiden, oder historische Ackerterrassen handelt,*
- soweit keine schonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. Größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen sind im Fall einer Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3) zulässig oder wenn es sich um die Nachnutzung einer Deponiefläche oder Rohstoffgewinnungsstätte handelt.*

3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) G *Gebiete, die der Ergänzung von der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung der Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.*

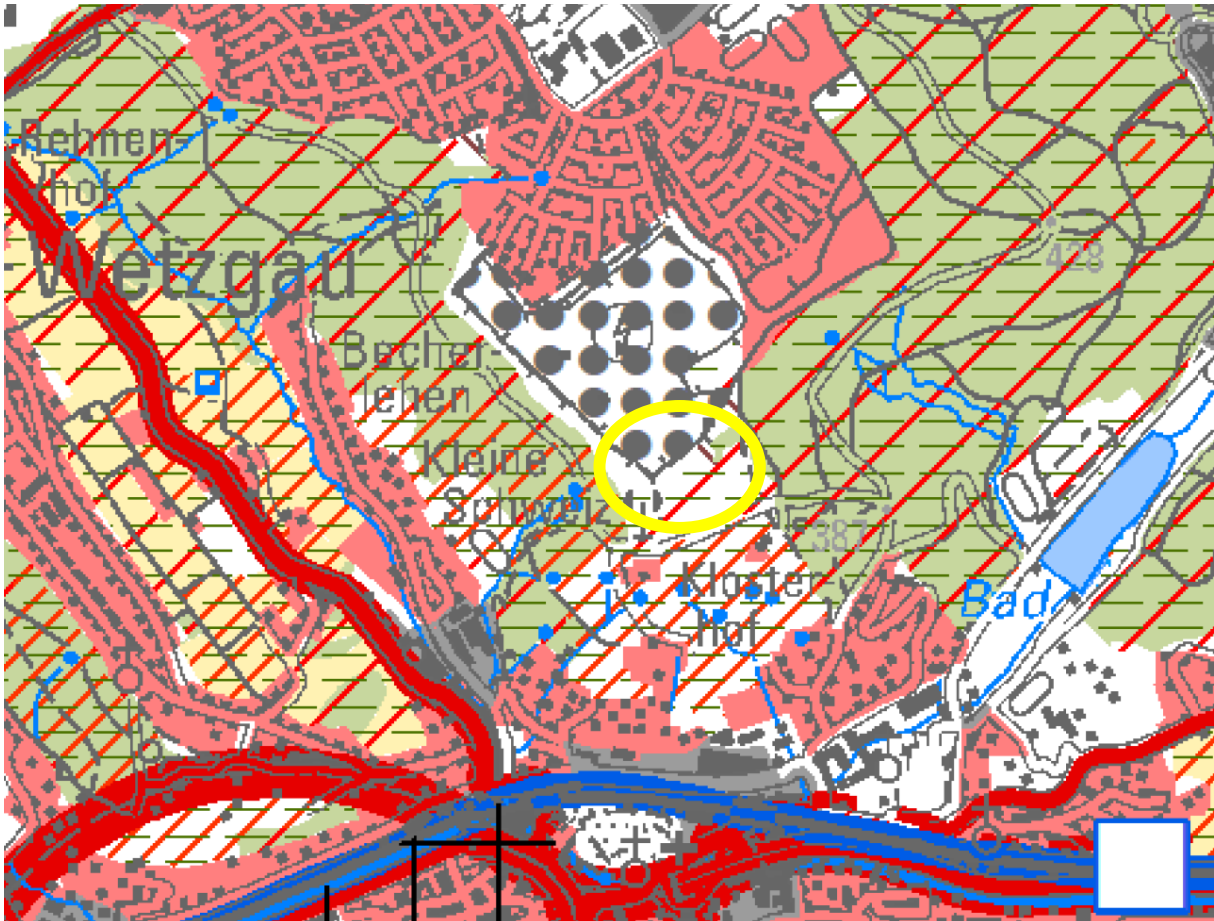


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu verstehen. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Demnach ist im weiteren Verfahren eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Zielfestlegung des Regionalen Grünzugs erforderlich. Dies ist auch der Fall, wenn eine Genehmigung des Bebauungsplans „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ vor Inkrafttreten des Regionalplans 2035 geschieht. Auf Basis der in der Begründung ausgeführten Informationen wäre das FF-PV Vorhaben im Rahmen der im Plansatz 3.1.1 Abs. 4 formulierte Ausnahme für FF-PV Anlagen zulässig.

Auf Seite 6 der Begründung wird beschrieben, dass „eine Ausweisung der Flächen als Vorrangfläche für Photovoltaikanlagen [angestrebt wird]“. Im Rahmen der Bearbeitung der Teilfortschreibung Solarenergie werden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überprüft und ggf. durch Vorranggebiete ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Emily Rall